



Leipzig hilft Solo-Selbstständigen

Leipziger Förderprogramm zur Sicherung der Solo-Selbstständigkeit in Corona-Zeiten

Anlage zur Fachförderrichtlinie des Amtes für Wirtschaftsförderung
Programmsteckbrief

Was ist Ziel des Programms?

- Mit dem Zuschuss soll den infolge der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 30.04.2020 („**Corona-Schutz-Verordnung**“) wirtschaftlich betroffenen Solo-Selbstständigen eine Hilfe gewährt werden, um Liquiditätsengpässe durch ausfallenden Unternehmerlohn zu kompensieren und damit letztlich deren private Lebenshaltungskosten (gemäß Definition SGB II) zu überbrücken.
- Die Förderung wird zweckgebunden in Form einer Zuwendung für die Aufrechterhaltung der selbständigen Tätigkeit für den Förderzeitraum gewährt.
- Die Zuwendung sichert den Unternehmerlohn des selbständigen Zuwendungsempfängers. Sie dient dem Ausgleich eines infolge der Corona-Krise entstehenden betrieblichen Liquiditätsengpasses, der die private Existenz bedroht. Die Solo-Selbstständigen können ihre Lebenshaltungskosten nicht weiter finanzieren, z. B. weil Honorare wegbrechen, Künstler nicht mehr auf öffentlichen Bühnen auftreten oder Friseure ihr Handwerk nicht mehr ausüben dürfen.
- Der Zuschuss wird als Billigkeitsleistung auf der Grundlage des Ratsbeschlusses der Stadt Leipzig VII-DS-01126-DS-01 zur Überwindung eines Liquiditätsengpasses gewährt.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden können gewerblich, freiberuflich oder künstlerisch tätige Solo-Selbstständige:

- ohne weitere Beschäftigte,
- die gewinnorientiert im Haupterwerb tätig sind und
- ihren Hauptsitz/Betriebsstätte und ihren Hauptwohnsitz in Leipzig haben

Als „Solo-Selbstständige“ gelten auch Inhaber von Kleinunternehmen jedweder Rechtsform (z. B. Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder GmbH), in denen lediglich eine Einzelperson ihre Geschäftstätigkeit organisiert. Diese Person tritt dann gleichzeitig als einziger Gesellschafter/Inhaber und Geschäftsführer auf und beschäftigt keine weiteren Personen.



Wer wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- Antragsteller, die im Förderzeitraum Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II erhalten,
- **Unternehmen**, die bereits zum 31.12.2019 in **Schwierigkeiten**¹ waren,
- Antragsteller über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt ist oder bei denen aus anderen Gründen zu erwarten ist, dass die Zuwendung nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wird und
- Unternehmen, die einer von der Förderung ausgeschlossenen Branche angehören ([Ausschlussliste](#)).

Was wird gefördert?

- Die Förderung wird in Höhe von **max. 2.000 €** (mind. 1.000 €) für den Zeitraum von zwei Monaten gewährt.
- Der Zuschuss soll Lebenshaltungskosten² decken.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

- Aufgrund der Corona-Schutz-Verordnung und nachfolgender pandemiebedingter behördlicher Anordnungen kann die wirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers nur stark eingeschränkt oder nicht weiterverfolgt werden.
- Der Antragsteller erwartet einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent für das laufende Geschäftsjahr (2020) gegenüber dem Vorjahr.
- Dem Antragsteller fließt auch kein anderes Einkommen für den Förderzeitraum zu (z. B. aus anderer Erwerbstätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitaleinkünften).
- Der Zuschuss führt zur Aufrechterhaltung der selbständigen Tätigkeit während des Förderzeitraums.
- Die Antragsteller
 - hat für den Förderzeitraum nicht gleichzeitig folgende staatliche Leistungen beantragt:
 - Arbeitslosengeld I oder
 - Arbeitslosengeld II
 - versucht, seine betriebliche Liquidität durch
 - betriebsinterne ergebniswirksame Maßnahmen zu verbessern (Kostensenkung, andere Umsatzquellen),
 - jeweils anwendbare Zuschussprogramme des Bundes und des Freistaates Sachsen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise zu verbessern, insbesondere:

¹ "Unternehmen in Schwierigkeiten" ist ein Rechtsbegriff und in [Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung \(VO EU Nr. 651/2014\)](#) definiert.

² Lebenshaltungskosten sind: Kosten, die dem Grunde nach auch den Anforderungen des Sozialgesetzbuches II genügen (z. B. Grundbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie, Kosten der Unterkunft, Heizung, Sozialversicherung).



- Corona-Soforthilfe Bund,
- Schuttschirm des Freistaates Sachsens für Vereine und Institutionen in den Bereichen Soziales, Sport, Kultur, Umwelt und Landwirtschaft (Ankündigung der Staatskanzlei vom 07.04.2020)

Ich habe schon andere Soforthilfeprogramme des Bundes und des Landes beantragt. Kann ich mich dennoch um eine Förderung nach diesem Programm bewerben?

- **Ja.**

Darf ich zeitgleich Arbeitslosengeld beziehen?

- **Nein.** Die Antragsteller müssen sich vorab entscheiden, welche staatliche Hilfen sie im Förderzeitraum in Anspruch nehmen. Ausserdem kann dieser Zuschuss auf die Leistungen nach SGB II angerechnet werden.

Darf ich diese Förderung mehrmals beantragen?

- **Nein.** Insgesamt kann ein Unternehmen nur einmal im Rahmen dieses Programmes gefördert werden.

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Der Antrag kann, wie folgt elektronisch bei der Stadt Leipzig (Amt für Wirtschaftsförderung) eingereicht werden³:

<https://amt24.leipzig.de/leipzighilftsoloselbstaendigen>

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- vollständig ausgefülltes **Antragsformular** (online über Amt24)
- **Kopie Personalausweis** oder wenn aus zwingenden Gründen dieser nicht verfügbar ist, Kopie eines sonstigen amtlichen Ausweisdokumentes
- **Nachweis** einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbständigen **Tätigkeit**, durch: Gewerbeschein, Auszug aus dem Handelsregister, Jahresabrechnung 2019 der Künstlersozialkasse oder den letzten Steuerbescheid.

³Die Stadt Leipzig weist vorsorglich darauf hin, dass die Antragstellung auf elektronischem Wege eine Abweichung von den Regelungen der Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig darstellt und kein für die Zukunft bindendes Verwaltungshandeln darstellt.



Rechtsgrundlage/Verfahren

Rechtsgrundlage	<p>Die Stadt Leipzig gewährt Zuschüsse nach diesem Programm auf folgender Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Programm "Leipzig hilft Solo-Selbstständigen" - für gewerblich, freiberuflich und künstlerisch Tätige vom 29.04.2020 (Ratsbeschluss VII-DS-01126-DS-01),– Fachförderrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen im Rahmen der Wirtschaftsförderung (Fachförderrichtlinie Wirtschaft) vom 17.05.2017 (Ratsbeschluss VI-DS-03083),– Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 24. März 2020,– dieser Programmsteckbrief.
Verfahren	<p>Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen prüft das Amt für Wirtschaftsförderung, ob für den Antrag alle Fördervoraussetzungen vorliegen. Auf Grundlage des Antrages und verfügbarer Haushaltsmittel entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung über die Zuwendung.</p> <p>Wenn das Vorhaben abgeschlossen ist, muss das Vorhaben bis zum 30.6.2021 mit Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Das Amt für Wirtschaftsförderung prüft, ob mit dem Verwendungsnachweis die Durchführung des Vorhabens gemäß Zuwendungsbescheid vollständig und richtig nachgewiesen ist.</p> <p>Zur Abrechnung ist das Formular „Verwendungsnachweis“ auszufüllen.</p> <p>Auf Nachfrage des Amtes sind evtl. zusätzlich einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Steuerbescheid 2019 von Ihnen und falls zutreffend von Ihrem Kleinunternehmen,– Steuerbescheid 2020 von Ihnen und falls zutreffend von Ihrem Kleinunternehmen,– Dokumentation der Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung.
Haushaltsvorbehalt	<p>Für das Programm stehen im Jahr 2020 insgesamt 5.000.000 € zur Verfügung.</p> <p>Anträge können nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.</p>
Rechtsanspruch	<p>Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>
Auszahlung	<p>Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach positiver Prüfung des Antrages durch das Amt für Wirtschaftsförderung.</p>
Kosten	<p>Für die Beratung, Antragstellung und -bearbeitung entstehen keine Kosten.</p>
gültig ab /bis:	<p>Anträge auf Förderung nach diesem Programm können gestellt werden für Förderzeiträume ab 01.05.2020. Der Förderzeitraum muss spätestens ab</p>



	dem Datum der Antragstellung beginnen. Anträge sind bis zum 30.06.2020 möglich und solange Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft sind.
--	--

Wie erreichen Sie uns?

Internet	www.leipzig.de/soloprogramm https://amt24.leipzig.de/leipzighilftsoloselbstaendigen
E-Mail	wirtschaft@leipzig.de
Telefon	0341-123 5885 Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anfragen bitten wir Sie, sich zuerst auf unsere Webseite zu informieren. Wir werden häufig gestellte Fragen dort kurzfristig veröffentlichen.

Stand 18.05.2020